

Luzern : nur noch dipl. oder REG

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **3 (1990)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

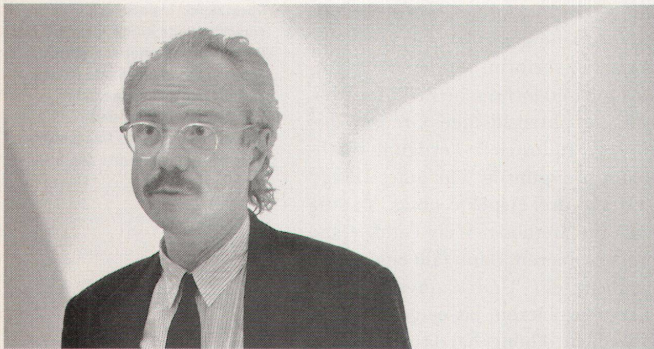
Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-119167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



überzeugend vorstellt, fehlt. Auch von einem andern Modell ist nichts zu sehen. Die ausgestellten Stühle sind nur Spielereien. Er hat aber «nüüt gäg die Schtüel». Dann erhebt er den Zeigefinger und erklärt, was er als Lehrer mit diesen Designern machen würde. Zuerst loben und Freude haben am Bild, das da gezeigt wird. Dann fragen: Was steckt hinter dem Bild? Was ist das für eine Verbindung? Was ist das für ein Holzabschnitt? Punkt für Punkt die Konstruktion untersuchen und den Gebrauch prüfen. Wer soll da wie sitzen? Wenn alles ganz «lätz» sei, bleibe ja immer noch der Vorteil, dass Holz gut brenne – besonders das Birkenholz, weil es keine Funken schlage.

Vitra Design Museum

Vitra ist eine Stuhl- und Büromöbelfabrik in Birsfelden und Weil am Rhein – einem mit Basel zusammengebauten deutschen Städtchen. Letzten Herbst hat die Firma mit einem Medien-spektakel ihr privates Designmuseum eröffnet. Es hat einen Stock von 1200 Stühlen – neben eigener Ware viele Klassiker aus 150 Jahren. Rolf Fehlbaum, Vitra-Direktor, zu seiner Form von Kultur- und Kommerzverwicklung: «Die Leute wissen, welches Auto sie fahren, aber keiner weiss, auf welchem Stuhl er sitzt.» Er spiele nicht den Menschenfreund, sondern in der Firma werde Selbstbewusstsein gestärkt und aussen Märkte geöffnet. Die Firma profitiert, wenn mehr Leute das unter Qualität verstehen, was die Firma als Qualität bestimmt.

Stuhlgeschichte wird in Wechselausstellungen von Kurator Alexander von Vegesack gezeigt. Im Frühling zwei Gestalter aus den zwanziger Jahren: Dieckmann und Rasch. Im Sommer zwei Zeitgenossen: Philippe Starck und Arad. Neben Ausstellungen gibt's Kurse: z. B. «Schweissen und Metallmöbel» mit dem englischen Designer Arad – einem Vitra-Designer. Das Museum ist offen Mittwoch bis Samstag von 14 bis 18 Uhr, Donnerstag 14 bis 21 und Sonntag von 11 bis 17 Uhr (Vitra Design Museum, Charles-Eames-Strasse 1, D-7858 Weil am Rhein, Tel. 0049/7621-702351).

Thonet – Hoffmann – Rietveld. Auf der Empore des Museums stehen die Klassiker. Die Informationen zu den puren Objekten auf weissem Podest sind zu knapp. – Vitra-Direktor Rolf Fehlbaum: «Mit dem Museum Verwandte gewinnen.»

LU: Nur noch dipl. oder REG

Ab Anfang Jahr hat der Kanton Luzern dem Architekten-wild-wuchs von Gesetzes wegen einen Riegel vorgeschoben.

Als Planverfasser für Baueingaben ist qualifiziert, wer «ein Diplom einer schweizerischen Hochschule oder einer schweizerischen Höheren Technischen Lehranstalt (HTL) hat oder im Register (REG A oder REG B) der Stiftung der schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker eingetragen ist». So steht es im neuen Luzerner Planungs- und Baugesetz, das seit 1. Januar 1990 in Kraft ist. Luzern zieht damit als erster Deutschschweizer Kanton mit der Romandie gleich, wo solche Bestimmungen schon länger bestehen.

Ganz wird der Laden für nichtausgebildete Architekturtäter allerdings nicht heruntergelassen: Wer seinen Beruf seit fünf Jahren ausübt, darf weiterhin Baueingaben machen, und beim «vereinfachten Baubewilligungsverfahren» für kleine Geschäfte gilt der neue Artikel ebenfalls nicht.

Die Berufsschutzbestimmung ist nicht zuletzt auf Betreiben der Verbände zustande gekommen, und sie war auch im Parlament nicht umstritten. Das denkbare Gegenargument – eine kleine Elite wolle sich ihre Pfründe sichern – lässt sich denn auch leicht widerlegen: Allein in der Stadt Luzern findet man im Telefonbuch unter dem Stichwort «Architekturbüros» auf Anhieb über 100 Namen, die die verlangte Qualifikation sichtbar erfüllen, und auch in ländlicheren Gegenden hat die «Architektendichte» mit der Bautätigkeit zugenommen.

Andererseits sind die Anforderungen in bezug auf die technischen Grundlagen für Architektur massiv gestiegen: Konstruktion, Bauphysik, Informatik, Haus- und Energietechnik (nach SIA-Umfragen allerdings auch bei den «Ausgebildeten» nach wie vor die Schwachstelle). Zudem gibt die Registerprüfung Autodidakten nach wie vor die Möglichkeit, sich in den Kreis hineinzuarbeiten. Einen Qualitäts-sprung der Luzerner Architektur nach vorne erwartet in den Fachverbänden allerdings auch niemand. Es gibt im Gegenteil Überlegungen, wie man etwa bei Wettbewerben über fallweise Zusammenarbeit die neue Klausel so relativieren könnte, dass möglichst wenig kreatives Potential ausgeschlossen wird.